

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
(16. Ausschuss)

zu der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksachen 19/29628, 19/29997 Nr. 2.2 –

Verordnung zur Neufassung der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen und zur Änderung der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen

A. Problem

Mit dem vorliegenden Entwurf einer Artikelverordnung werden die luftseitigen Anforderungen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 der Kommission vom 31. Juli 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und Rates für Großfeuerungsanlagen (ABl. L 212 vom 17.8.2018, S. 1) in nationales Recht umgesetzt.

Zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 ist die Anpassung bestehender Regelungen der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV) und der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) zwingend erforderlich. Der Verordnungsentwurf setzt ferner auch einen Teil der luftseitigen Anforderungen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/2117 der Kommission vom 21. November 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates in Bezug auf die Herstellung von organischen Grundchemikalien (ABl. L 323 vom 7.12.2017, S. 1) um, soweit hiervon Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen betroffen sind. Die Anforderungen des Entwurfs unterstützen gleichzeitig die Erfüllung der in der 43. BImSchV verankerten Verpflichtungen zur Reduktion der Emissionen bestimmter Luftschadstoffe und die EU-Gemeinschaftsstrategie für Quecksilber in dem Ziel, die anthropogenen Freisetzungen von Quecksilber in die Luft, das Wasser und den Boden zu minimieren und ggf. zu beseitigen.

Der Deutsche Bundestag hatte in seiner 206. Sitzung am 28. Januar 2021 der Verordnung in ihrer ursprünglichen Fassung auf Drucksache 19/24906 zugestimmt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Daraufhin hat der Bundesrat in seiner 1004. Sitzung am 7. Mai 2021 beschlossen, dieser Verordnung mit den in der Bundesratsdrucksache 178/21 (Beschluss) und auf Drucksache 19/29628 Anlage 2 aufgeführten Änderungsmaßnahmen zuzustimmen. Es handelt sich um Änderungen, die überwiegend redaktioneller, technischer und klarstellender Natur sind, und um eine EntschlieÙung, mit der der Bundesrat die Bundesregierung unter anderem dazu auffordert, die Entwicklung und Erprobung moderner Abgasreinigungstechnik zu fördern, um den Stand der Technik für die Reduktion von gesundheitsschädlichen Luftschadstoffen kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Die Bundesregierung hat beschlossen, die Änderungsmaßnahmen des Bundesrates unverändert zu übernehmen.

Auf Grund des § 48b Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wurde die neu gefasste Verordnung erneut dem Deutschen Bundestag zugeleitet.

B. Lösung

Zustimmung zu der Verordnung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP.

C. Alternativen

Änderung oder Ablehnung der Verordnung.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
der Verordnung auf Drucksache 19/29628 zuzustimmen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Berlin, den 9. Juni 2021

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Sylvia Kotting-Uhl
Vorsitzende

Karsten Möring
Berichtersteller

Ulli Nissen
Berichterstatlerin

Dr. Rainer Kraft
Berichtersteller

Judith Skudelny
Berichterstatlerin

Ralph Lenkert
Berichtersteller

Dr. Bettina Hoffmann
Berichterstatlerin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Karsten Möring, Ulli Nissen, Dr. Rainer Kraft, Judith Skudelny, Ralph Lenkert und Dr. Bettina Hoffmann

I. Überweisung

Die Verordnung der Bundesregierung auf **Drucksache 19/29628** wurde gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (Überweisungsdrucksache 19/29997 Nr. 2.2) zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Wirtschaft und Energie und den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Ausgangspunkt für den vorliegenden Entwurf sind die bestehende Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1023, 3754), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2017 (BGBl. I S. 4007) geändert worden ist (13. BImSchV) sowie die bestehende Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, 3754) (17. BImSchV).

Zu den in der 13. BImSchV und in der 17. BImSchV geregelten Anlagen hat die Europäische Kommission seit dem Inkrafttreten der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen eine Reihe von Durchführungsbeschlüssen erlassen. Die Vorschriften des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 gelten jeweils nur für Teile der national im Anwendungsbereich der 13. BImSchV und 17. BImSchV befindlichen Anlagen. Zur Verbesserung der Normenklarheit soll die Struktur der 13. BImSchV im Rahmen einer Neufassung an die Struktur der Durchführungsbeschlüsse für Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen, für die Herstellung von Zellstoff, Papier und Karton, für das Raffinieren von Mineralöl und Gas, für die Herstellung von organischen Grundchemikalien und für die Reaktoren der chemischen Industrie angepasst werden.

Der Entwurf einer Neufassung der 13. BImSchV im Artikel 1 sieht daher einen geänderten Aufbau vor. Neben den in Abschnitt 1 und 7 verankerten Vorschriften für alle Feuerungsanlagen im Anwendungsbereich der Verordnung gibt es für Feuerungsanlagen, die europarechtlich im Anwendungsbereich des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 liegen, zusätzliche im Abschnitt 2 verankerte Vorschriften. Die Abschnitte 3, 4, 5 und 6 enthalten jeweils spezifische zusätzliche Vorschriften für die übrigen Feuerungsanlagen im Anwendungsbereich der Verordnung. Abschnitt 3 regelt zusätzliche Anforderungen an Feuerungsanlagen, die europarechtlich im Anwendungsbereich des Durchführungsbeschlusses (EU) 2014/687 der Kommission vom 26. September 2014 zu den besten verfügbaren Techniken in Bezug auf die Herstellung von Zellstoff, Papier und Karton liegen. Abschnitt 4 regelt zusätzliche Anforderungen an Feuerungsanlagen, die europarechtlich im Anwendungsbereich des Durchführungsbeschlusses (EU) 2014/378 der Kommission vom 9. Oktober 2014 zu den besten verfügbaren Techniken in Bezug auf das Raffinieren von Mineralöl und Gas liegen. Abschnitt 5 regelt zusätzliche Anforderungen an Feuerungsanlagen, die europarechtlich im Anwendungsbereich des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/469 der Kommission vom 21. November 2017 zu den besten verfügbaren Techniken in Bezug auf die Herstellung von organischen Grundchemikalien liegen. Abschnitt 6 regelt zusätzliche Anforderungen an Feuerungsanlagen der chemischen Industrie, die der mittelbaren Beheizung von Gütern in Reaktoren dienen, und die nicht von den Abschnitten 2, 3, 4 oder 5 geregelt werden. Die Anforderungen in den Abschnitten 3, 4 und 6 entsprechen den für diese Anlagen geltenden Anforderungen in der 13. BImSchV in der oben genannten Fassung.

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 schreibt an vielen Stellen jahresbezogene Emissionsbandbreiten für Luftschadstoffe vor. Daher finden sich im Abschnitt 2 der Neufassung der 13. BImSchV (Artikel 1) zahlreiche jahresbezogene Emissionsgrenzwerte; dies gilt ebenfalls für die Änderungen der 17. BImSchV (Artikel 2). Diese Jahresgrenzwerte zielen also nicht wie in § 11 der geltenden 13. BImSchV auf die Absicherung von Umweltqualitätszielen, sondern stellen den Stand der Technik dar, wie dies auch die tagesbezogenen Grenzwerte tun. Die Fortschreibung der Jahresgrenzwerte zur Absicherung der Luftqualitätsziele aus § 11 der geltenden Verordnung

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

findet sich in Artikel 1 § 5 in den Absätzen 1 bis 5. Diesen Anforderungen unterliegen alle Großfeuerungsanlagen im Geltungsbereich der 13. BImSchV, also unabhängig davon, welchem Durchführungsbeschluss sie europarechtlich zuzuordnen sind.

Soweit die Neufassung der 13. BImSchV für die Anlagen im Anwendungsbereich ihres Abschnitts 2 (Anlagen nach Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442) keine abweichenden Vorschriften für bestehende Anlagen aufweist, gelten ihre Regelanforderungen auch für bestehende Anlagen. Der Begriff der bestehenden Anlage wird in den Begriffsbestimmungen des Abschnitts 2 in Anlehnung an den Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 definiert. Da dieser Durchführungsbeschluss auch eine Reihe von abweichenden Vorschriften für ältere bestehende Anlagen aufweist, werden in Abschnitt 2 zusätzlich die „Altanlage“ sowie die „2003-Altanlage“ definiert.

III. Gutachtliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hatte bereits zu der ursprünglichen Verordnung auf Drucksache 19/24906 die folgende gutachtliche Stellungnahme übermittelt (Ausschussdrucksache 19(26)123-3):

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gemäß Einsetzungsantrag (BT-Drs. 19/1837) in seiner 83. Sitzung am 9. Juni 2021 mit der Verordnung zur Neufassung der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen und zur Änderung der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (BT-Drs. 19/29628) befasst.

Folgende Aussage zur Nachhaltigkeit wurde in der Begründung des Verordnungsentwurfes getroffen:

„Diese Verordnung trägt wesentlich zu einer nachhaltigen Entwicklung bei, insbesondere durch Verbesserung des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Verordnungsentwurfes ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung und Sustainable Development Goals (SDGs):

- Leitprinzip 3 - Natürliche Lebensgrundlagen erhalten,*
- SDG 3 - Gesundheit und Wohlergehen,*
- SDG 13 - Maßnahmen zum Klimaschutz.*

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel.

In der „Verordnung zur Neufassung der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen und zur Änderung der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen“ wird nicht ausführlich darauf eingegangen wie dies im Einklang mit der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und den UN 2030 einer nachhaltigen Entwicklung steht. Diese Verordnung trägt jedoch erheblich zu der Reduktion von Schadstoffen und Luftverschmutzung bei. Allen voran das SDG „Gesundheit und Wohlergehen“ findet somit Berücksichtigung.

Somit steht der Entwurf im Einklang mit der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und es erfolgt keine Prüfbitte.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in 158. Sitzung am 9. Juni 2021 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, der Verordnung auf Drucksache 19/29628 zuzustimmen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat in seiner 122. Sitzung am 9. Juni 2021 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, die Verordnung auf Drucksache 19/29628 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat in seiner 87. Sitzung am 9. Juni 2021 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. empfohlen, der Verordnung auf Drucksache 19/29628 zuzustimmen.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im Ausschuss

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit hat die Verordnung auf Drucksache 19/29628 in seiner 115. Sitzung am 9. Juni 2021 ohne Debatte abschließend behandelt.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP zu empfehlen, der Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 19/29628 zuzustimmen.

Berlin, den 9. Juni 2021

Karsten Möring
Berichtersteller

Ulli Nissen
Berichterstellerin

Dr. Rainer Kraft
Berichtersteller

Judith Skudelny
Berichterstellerin

Ralph Lenkert
Berichtersteller

Dr. Bettina Hoffmann
Berichterstellerin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.